

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung § 15, Abs. 1

§ 15 der Satzung in der derzeitigen Fassung lautet:

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch **zwei Vorstandsmitglieder** oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie haben also die Befugnis, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung folgende Satzungsänderung durch Neufassung des § 15 wie folgt vor:

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 GenG durch **ein Vorstandsmitglied** gesetzlich vertreten (Einzelvertretungsberechtigung). Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie haben also die Befugnis, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Begründung:

Die bisherige Regelung des Vier-Augen-Prinzips hat sich als wenig praktikabel erwiesen, weil bei jeder arbeits-, krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds die Möglichkeit zur Vertretung der Genossenschaft nach außen nicht mehr gegeben ist und Angelegenheiten bis zur Anwesenheit beider Vorstandmitglieder aufgeschoben werden müssen. Insbesondere Banken verlangen bei der Abwicklung jeglicher Geschäfte die Zeichnung durch beide Vorstandsmitglieder. Notartermine müssen ebenso immer von beiden Vorstandmitgliedern wahrgenommen werden.

Zudem hat sich die Gesamtvertretung als Problem erwiesen, soweit sowohl die Genossenschaft wie auch ein Vorstandsmitglied (als Person) Gesellschafter sind. Das ist insbesondere bei der Solverde Projektentwicklung GmbH der Fall.

Insoweit blockiert das Prinzip der Gesamtvertretung mittlerweile Gesellschafterbeschlüsse in der Solverde Projektentwicklung GmbH, da an diesen zwingend der Vorstand Nicolai Zwosta als Person wie auch die Genossenschaft als Gesellschafterin beteiligt sind.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung bleibt das Verbot des persönlichen In-sich-Geschäfts (d.h. Vorstand schließt mit sich persönlich und im Namen der Genossenschaft ein Rechtsgeschäft

ab) erhalten, ermöglicht es jedoch dem anderen Vorstand, die Genossenschaft allein zu vertreten.

Aufgrund der dünnen Personaldecke ist Prokura bislang nicht erteilt und eine Erteilung auch nicht vorgesehen.

Die bisherige Satzungsregelung war an den im Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Regelfall der Gesamtvertretung angelehnt, von dem jedoch gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 in der Satzung abgewichen werden darf.

Für den Beschluss ist gemäß § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 lit a) der Satzung eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Antrag war bereits in der ordentlichen Generalversammlung 2020 zur Abstimmung gestellt worden, hatte in der Abstimmung jedoch lediglich eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.